

## Ingenieurvertrag für Tragwerksplanung mit stufenweiser Beauftragung

Zwischen	
	Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
	Stiftung öffentlichen Rechts
	- Bauherr (nachfolgend "AG" genannt) -
vertreten durch	
	den Administrativen Leiter, Herrn Peter Zuber
	Weinberg 3, 06120 Halle (Saale)
und	
	- Auftragnehmer (nachfolgend "AN" genannt) -
vertreten durch	
wird folgender \	/ertrag geschlossen:
§ 1 Vertragsg	egenstand

### Teilauflösung Flächendefizit durch Neubau METACOM incl. Veranstaltungsraum

Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung gem. § 49 ff. HOAI für

#### § 2 Grundlagen des Vertrages

die Baumaßnahme:

- (1) Grundlage des Vertragsverhältnisses sind die Regelungen dieses Vertrages, die den nachfolgenden Anlagen vorgehen. Folgende Anlagen werden in folgender Reihen- und Rangfolge wesentliche Vertragsbestandteile:
- 1. Projektbeschreibung/Aufgabenstellung vom 17.03.2025
- 2. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- 3. Übersichtslageplan (o.M.)
- 4. spezifischen Leistungspflichten Tragwerksplanung
- 5. vorläufige Honorarermittlung Tragwerksplanung
- 6. Ermittlung Honorarzone

Projekt: Sondertatbestand incl. METACOM und Flächenbedarf Auftrag-Nr.: METACOM\_2025\_700.6 – Tragwerksplanung



- 7. Verpflichtungserklärung Obliegenheiten
- 8. Angebot des AN vom ......2025
- 9. Präsentation des Verhandlungsgesprächs vom ......2025
- 10. Auszug aus dem Bieterprotokoll der Verhandlung vom .......2025
- 11. Machbarkeitsstudie vom September 2024
- 12. Bericht der Baugrunduntersuchung vom (wird nachgereicht)
- 13. Liste der fachliche Beteiligten (wird nachgereicht)
- 14. Datenschutzhinweis
- (2) Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind im Übrigen:
- 1. Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich rechtlichen Bestimmungen
- 2. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- 3. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architektenund Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. iVm §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)

#### § 3 Planungsziele

- (1) Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung des AN verständigt:
- a) Standort und Einordnung auf dem Grundstück:

Weinberg 3, "Franzosenhügel" (METACOM) und Verlängerung Haus Q (Vortragssaal)

- b) Spezielle standortspezifische Rahmenbedingungen und Vorgaben: siehe Anlage 12
- c) Vorgaben zur Gebäudekubatur: siehe Anlage 11
- d) Nutzungszweck und spezielle Nutzungsanforderungen: siehe Anlage 1
- e) Spezielle qualitative Anforderungen:
  - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
  - Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes
  - Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude Nutzungsprofil LN 2020 (BNB-Steckbriefe)
- f) Bauökologische Anforderungen:

siehe BNB-Zieltabelle (mit dem BNB-Koordinator zu erarbeiten)

- e) Spezielle qualitative Anforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit:
  - Einsatz erneuerbarer Energien ist zu prüfen und ein möglichst sparsamer Energiebedarf im Betrieb anzustreben
  - Ein Zertifikat in Silber nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) ist verpflichtend zu erreichen.
  - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemeinsam mit dem BNB-Koordinator projektspezifische Nachhaltigkeitsanforderungen als BNB-Zielvereinbarung zu entwickeln, die in Folge Planungsbestandteil werden.
  - Die Nachhaltigkeitsziele sind in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.
  - Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.
  - Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der BNB- Zielvereinbarung

Projekt: Sondertatbestand incl. METACOM und Flächenbedarf Auftrag-Nr.: METACOM 2025 700.6 – Tragwerksplanung



·

g) Raumprogramm:

- siehe Anlage 1 und 11
- h) Anbindung an Bestandsgebäude/Einbindung in betriebliche Prozesse: siehe Anlage 1 und 11
- (2) Die Planungs- und Überwachungsziele im Hinblick auf Kosten und Termine ergeben sich aus § 5 und 9.
- (3) Die Parteien sind darüber einig, dass sie mit vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungsund Überwachungsziele iSd § 650p Abs. 1, Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben und die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB für beide Seiten erloschen sind; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.

#### § 4 Leistungsumfang mit stufenweiser Beauftragung

 $\boxtimes$ 

 $\boxtimes$ 

X

- (1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche Leistungen der Tragwerksplanung zu erbringen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vertragsgrundlagen und insbesondere der verbindlichen Zielvorgaben des AG nötig sind und die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind, um die Planungsziele gem. §§ 3, 5 und 9 zu erreichen. Die Leistungspflichten beschränken sich allerdings auf die Erbringung von Grundleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 HOAI sowie auf die in nachfolgendem Absatz 2 angekreuzten Leistungsphasen. Besondere Leistungen iSd HOAI schuldet der AN nur, soweit diese bereits in Absatz 4 beauftragt sind oder später gem. Absatz 6 beauftragt werden.
- (2) Beauftragte Leistungsphasen gem. § 51 HOAI:

# Grundlagenermittlung Vorplanung

4. Genehmigungsplanung

Leistungsstufe 2:

3. Entwurfsplanung

Leistungsstufe 1:

5. Ausführungsplanung ⊠

#### Leistungsstufe 3:

6. Vorbereitung der Vergabe ⊠

7. Mitwirkung bei der Vergabe 🛛

Die beauftragten Besonderen Leistungen sind in den jeweiligen Leistungsstufen nach Erforderlichkeit und Bedarf zu erbringen.

- (3) Stufenweise Beauftragung
  - 1. Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen Planungsleistungen auszuführen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vertragsgrundlagen und insbesondere der verbindlichen Zielvorgaben des AG nötig sind.
  - 2. Die Beauftragung des AN mit der Vertragsleistung erfolgt stufenweise nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

Die Vertragsleistung wird in folgende Leistungsstufen unterteilt:

#### Leistungsstufe 1:

Planung (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung – LPH 2 bis 4)



#### Leistungsstufe 2:

Ausführungsplanung (LPH 5)

Leistungsstufe 3:

Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 6 und 7)

Leistungsstufe 4:

Ausführung (Objektüberwachung und Dokumentation – LPH 8)

Zunächst beauftragt der AG den AN nur mit den Leistungen der Leistungsstufe 1 einschließlich dazugehöriger besonderer – und oder Beratungsleistungen. Die Leistungen der weiteren Leistungsstufe inklusive der dazugehörigen besonderen und/oder Beratungsleistungen kann der AG später zu den Bedingungen dieses Vertrages abrufen, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen, einzelne Leistungen der Leistungsstufen oder Leistungen für einzelne Bauteile. Der Abruf weiterer Leistungen ist schriftlich zu erklären. Anspruch auf den Abruf weiterer Leistungen hat der AN nicht. Bei Nichtabruf steht ihm insoweit kein Honorar zu. Sonstige aus dem Nichtabruf resultierende Ansprüche des AN, insbesondere solche auf Aufwendungsersatz oder Schadensersatz, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Vor Ausführung der jeweils nächsten Leistungsstufe werden der AG der AN das Erreichen der vorhergehenden Leistungsstufe schriftlich dokumentieren und den jeweiligen Planungs- und Leistungsstand als verbindlich für die weitere Ausführung der Vertragsleistung festlegen. Die Dokumentation und verbindliche Festlegung des Planungs- und Leistungsstandes der jeweiligen Leistungsstufe stellte keine Teilabnahme der Vertragsleistung dar.

Bei Beauftragung der nächsten Leistungsstufe wird der AG berücksichtigen, dass der AN gegebenenfalls eine angemessene Dispositionsfrist zur Aufnahme der weiteren Leistungen benötigt. Hierüber werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

Ruft der AG die Leistungen der nächsten Leistungsstufe nicht spätestens nach 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistung der vorherigen Stufe ab, ist der AN berechtigt, ihm für den Abruf eine Frist von zwei weiteren Monaten zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der AN diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem AG innerhalb von vier Wochen nach Fristablauf zu erklären. Im Falle der Kündigung hat der AN nur die Leistungen der ausgeführten Leistungsstufen zu vergüten.

Der AN kann aus der stufenweisen Beauftragung der Vertragsleistung kann Erhöhung seines Honorars herleiten.

- (4) Beauftragte besondere Leistungen: siehe Anlage 4 und 8
- (5) Schalpläne für den Stahlbetonbau sind mit beauftragt.
- (6) Der AG kann schriftlich anordnen, dass der AN zusätzliche Leistungen und besondere Leistungen über den in dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus übernimmt. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, es sei denn, die Ausführung wäre für ihn unzumutbar. Ein Anspruch auf Übertragung von zusätzlichen Leistungen besteht aber nicht. Auch für zusätzliche Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags.
- (7) Der AG ist im Übrigen berechtigt, Änderungen der Leistung des AN entsprechend § 650b BGB zu verlangen; insbesondere ist der AG insoweit berechtigt, die Zielvorgaben oder den Rahmenterminplan zu ändern. Die Vergütung des AN im Falle von Änderungen der Leistung richtet sich in diesem Fall nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (8) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts und der ihm bekannten (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen des Auftraggebers zu erbringen. Der Auftraggeber hat seine Leistungen außerdem in möglichst wirtschaftlicher Weise zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens, als auch bei der späteren Nutzung zu erbringen sind.

Vertrag Tragwerksplanung

Projekt: Sondertatbestand incl. METACOM und Flächenbedarf Auftrag-Nr.: METACOM\_2025\_700.6 – Tragwerksplanung



Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen des Auftraggebers, zwischen den Zielvorstellungen des Auftraggebers und den anerkannten Regeln der Technik, oder aber zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik bzw. der Wissenschaft, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend aufzuklären und zu unterrichten sowie Entscheidungshilfen zu geben und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung ist dann durch den Auftraggeber zu treffen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Auftragnehmer verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik bzw. zu zwingenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen.

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von freien Mitarbeitern hat er dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Beauftragung von Unterbeauftragten unverzüglich zu widersprechen, sofern der Widerspruch aus wichtigem Grunde gerechtfertigt ist. Die Beauftragung von Unterbeauftragten bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### (10) Projektteam:

1.	Frau/Herr	. wird zum	Projektleiter	des Auftra	gnehmers	bestimmt.	Sie/er is	st gegenüber	dem
	Auftraggeber zur		•		•			0 0	

Zum weiteren Team gehören: ...

...

- 2. Der Projektleiter leitet die Ausführung der Vertragsleistungen und steht dem Auftraggeber für alle Bereiche als ständiger Ansprechpartner und Koordinator zur Verfügung und darf ohne seine Zustimmung nicht ausgewechselt werden. Dies gilt auch für die weiteren Mitglieder des Projektteams.
- 3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Auswechselung des Projektleiters oder sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Einschätzung des Auftraggebers die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

Eine Änderung in der Person des Projektteams durch den Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn es dafür einen berechtigten Grund gibt

#### § 5 Kosten

- (1) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Kostenobergrenze für das Bauvorhaben Gesamtkosten von 41.439.000 EUR brutto (KG 200 bis 700). Es handelt sich hierbei um sämtliche Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018, über alle Kostengruppen einschließlich Baunebenkosten, insbesondere Planung.
- (2) Die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hat für den AG oberste Priorität. Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den AG von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

#### § 6 Sonderfachleute

(1) Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten. Nachfolgende Leistungen werden im Auftrag und auf Kosten des AG und nach Anhörung des AN durch

Projekt: Sondertatbestand incl. METACOM und Flächenbedarf

Auftrag-Nr.: METACOM 2025 700.6 - Tragwerksplanung



Sonderfachleute erbracht (siehe auch Anlage 13). Die Vertragsverhandlungen werden durch den AG bzw. dessen Beauftragten durchgeführt; der AN wird den AG hierbei auf Verlangen in angemessener Weise unterstützen.

Grundstücksvermessung	
Baugrunduntersuchung	
Objektplanung	
Technische Ausrüstung AG 1-3, 7	
Technische Ausrüstung AG 4-6, 8	
Freianlagen und Ingenieurbauwerke	
SIGEKO	
Projektsteuerung	
BNB Koordinator	

- (2) Der AN ist verpflichtet, den Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.
- (3) Der AN hat die Planungs- und Geschehensabläufe der Sonderfachleute in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und federführend zu überwachen. Die Planungsergebnisse der Sonderfachleute hat der AN fortlaufend in seine Planung zu integrieren.

#### § 7 Vergütung der Ingenieurleistungen

- (1) Honorargrundlage sind die nach §§ 4, 50 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten.
- (2) Die in § 1 näher bezeichnete Baumaßnahme wird nach den Kriterien der §§ 5, 52 Abs. 2 HOAI, Anlage 14 zur HOAI, Nr. 14.2 folgender Honorarzone zugeordnet:

Tragwerksplanung	Honorarzone III
------------------	-----------------

- (3) Für die Vergütung des AN gilt der Basishonorarsatz gem. § 2a Abs. 2 HOAI für Grundleistungen nach den Honorartafeln des § 52 Abs. 1 HOAI.
- (4) Erstreckt sich der Auftrag auf mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke, wird das Honorar gem. § 11 HOAI berechnet.
- (5) Für besondere Leistungen gem. § 4 Abs. 4 wird folgende Vergütung vereinbart:

siehe Anlage 4 und 8

- (6) Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der Leistungsphase 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.
- (7) Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungen gem. § 4 Abs. 4 gilt für die Vergütung des AN folgendes:

Vertrag Tragwerksplanung

Projekt: Sondertatbestand incl. METACOM und Flächenbedarf Auftrag-Nr.: METACOM 2025 700.6 – Tragwerksplanung



a) im Falle der Beauftragung weiterer in der HOAI geregelter Grundleistungen oder Leistungsphasen erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen das jeweilige Basissatzhonorar nach HOAI gem. den vorstehenden Abs. 1 bis 5.

b) Für weitere Besondere Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen orientiert. Erzielen die Parteien keine Einigung oder ordnet der AG die unverzügliche Ausführung der zusätzlichen Besonderen Leistung ohne Einigung auf eine Vergütung an (in diesem Fall findet die 30-Tages-Frist des 650b Abs. 2 Satz 1 BGB keine Anwendung), erhält der AN eine Vergütung auf Basis der erforderlichen und erbrachten Stunden und folgender Stundensätze:

Mittlerer Bürostundensatz	EUR/Stunde
---------------------------	------------

Dieser Stundensatz gilt auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. Mit der Abrechnung von auf Stundensatzbasis abzurechnenden Leistungen legt der AN einen übersichtlichen Stundennachweis vor, aus dem sich nachvollziehen lässt, welche Mitarbeiter wann welche Leistungen erbracht haben.

- (8) Im Falle von geänderten Leistungen gem. § 4 Abs. 7 gilt hinsichtlich der Vergütung des AN folgendes:
- a) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
- b) Änderungen der anrechenbaren Kosten werden gem. Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.
- c) Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI. Die Ermittlung der Vergütung erfolgt dabei gem. Abs. 1 bis 6 unter Berücksichtigung der Teilleistungstabelle gem. §4 Abs. 2. Eine Honorierung solcher wiederholter Grundleistungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Mängeln der Leistung des AN beruht.
- d) Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren. Im Übrigen kann eine zusätzliche Vergütung nur dann gefordert werden, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 durch den AN geändert haben und dem AN deshalb erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

(9) N	ebenkosten	gem.	§ 14	4 HC	Αlν	werden	im r	nachfolg	jenden	Umfang	erstattet:
-------	------------	------	------	------	-----	--------	------	----------	--------	--------	------------

pauschal mit vH vom Nettohonorar
auf Einzelnachweis

In den pauschalen Nebenkosten ist die 3-fache Ausfertigung von Planungsunterlagen enthalten.

(10) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

#### § 8 Zahlungen

- (1) Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen. Die Honorarschlussrechnung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegende Leistung vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, der AG die Leistungen nach § 11 abgenommen hat, der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese geprüft hat.
- (2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung beim AG. Spätestens mit Ablauf dieser

vertragsgemäß erbracht wurden.

Auftrag-Nr.: METACOM 2025 700.6 - Tragwerksplanung



30 Tage wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und

#### § 9 Termine

- (1) Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen gemäß den noch zu ermittelnden Rahmenterminen zu erbringen. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der Juni 2032.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

#### § 10 Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

- (1) Der AN hat die geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechltichen und privatrechtlichen Normen betreffend der Errichtung des Bauvorhaben, den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes unter Beachtung der standortbezogenen Einflüsse (u.a. Baugrund, Grundwasser, Schnee- und Windlasten), der nutzungsbezogenen Einflüsse (u.a. Verkehrslasten, Erschütterungen), der planungsbezogenen Einflüsse (u.a. Gründung, Spannweiten, Form, Materialien) und der baurechtsbezogenen Einflüsse (u.a. Brand-/Wärme-/Schallschutz) sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, sich mit den weiteren Planungsbeteiligten zu koordinieren und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die Planungsziele des AN eingehalten werden.

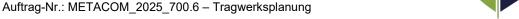
#### § 11 Abnahme

- (1) Die Leistungen des AN sollen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Die Leistungen des AN gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der AG die Schlussrechnung des AN vorbehaltlos und vollständig bezahlt.
- (3) Für eine Teilabnahme der Leistungen des AN gilt § 650s BGB.

#### § 12 Gewährleistung/Verjährung

- (1) Die Gewährleistung des AN richtet sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 14 festgehaltenen Kündigungsregelungen.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. § 14.

Projekt: Sondertatbestand incl. METACOM und Flächenbedarf





#### § 13 Versicherungen

(1) Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung während der gesamten Vertragslaufzeit erhalten bleibt; dies gilt auch für den Fall des Wechsels des Versicherers.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen bei 2-facher Maximierung pro Jahr mindestens betragen

a) für Personenschäden: 3.000.000 EUR,b) für sonstige Schäden: 2.500.000 EUR.

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Nachweis des Bestehens der Versicherung hat der AN dem AG unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins zu übersenden. Auf schriftliches Verlangen des AG ist der AN jederzeit verpflichtet, den Fortbestand des Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- (3) Erbringt der AN die geforderten Nachweise nicht, so kann der AG ihm eine Nachfrist von 14 Tagen zur Vorlage der Nachweise setzen. Erbringt der AN auch innerhalb der Nachfrist die geforderten Nachweise nicht, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

#### § 14 Kündigung

- (1) Für die Kündigung des Vertrags gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf in jedem Fall der Schriftform.

#### § 15 Herausgabe

- (1) Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in 3-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger in verarbeitbaren Formaten (z.B. dwg, docx, xlsx, pdf usw.) spätestens nach Erbringung einer jeden Leistungsphase auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.
- (2) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, für den AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 2-facher Ausführung in Papierform und 1-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und im Rahmen der Leistungsphase 8 an den AG zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, Revisionspläne für die technische Ausrüstung, ggf. notwendige Nachweise nach GEG, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.
- (3) Der AN hat die Ausführungspläne rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung an den AG zur Prüfung vorzulegen. Der AG prüft die Pläne lediglich auf Plausibilität. Der AG wird die Pläne unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 7 Tagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den AN zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den AG gebaut werden. Diese Prüfung entlastet den AN im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht.

#### § 16 Urheberrecht

(1) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen nach § 3, überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

Projekt: Sondertatbestand incl. METACOM und Flächenbedarf Auftrag-Nr.: METACOM 2025 700.6 – Tragwerksplanung



- (2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, ganz oder in Teilen zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- (3) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Rückbau soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden. Im Falle eines Rückbaus der errichteten Baumaßnahmen ist, soweit diese urheberrechtlich geschützt sind, dem Interesse des AN als Urheber dadurch Rechnung zu tragen, dass ihm die Möglichkeit der Dokumentation des Werks vor seiner Zerstörung gegeben wird.
- (4) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- (6) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- (7) Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

#### § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist soweit rechtlich zulässig Halle (Saale)

Vertrag Tragwerksplanung Projekt: Sondertatbestand incl. METACOM und Flächenbedarf Auftrag-Nr.: METACOM\_2025\_700.6 – Tragwerksplanung



Auftraggeber	Auftragnehmer
Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie Stiftung öffentlichen Rechts  Halle (Saale) (Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB
Im Auftrag P. Zuber Administrativer Leiter	